- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- (1) Der Verein führt den Namen "Literaturzentrum Neubrandenburg e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Neubrandenburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- (1) Ziel des Vereins ist die professionelle Förderung und Vermittlung von Literatur und die Pflege des literarischen Erbes in der Stadt Neubrandenburg und in Mecklenburg Vorpommern.
- (2) Er unterhält und fördert zu diesem Zweck das Literaturzentrum Neubrandenburg mit seinem Hans Fallada Archiv in Feldberg.
- (3) Seine Aufgaben sieht der Verein insbesondere in:
- 1. der qualifizierten Beratung, Betreuung und der Förderung des schriftstellerischen Laienschaffens;
- 2. der Literaturvermittlung, der Literatur- und Leseförderung durch Veranstaltungen und Bildungsangebote für literaturverbreitende Berufe;
- 3. der Planung, Durchführung von bzw. der Beteiligung an interdisziplinären Projekten der Kunstförderung;
- 4. der Führung (Schutz, Aufbau und Bereitstellung der Bestände zur Nutzung) des Hans-Fallada-Archivs in Feldberg;
- 5. dem Aufbau und der Bewirtschaftung des Brigitte-Reimann-Literaturhauses der Stadt Neubrandenburg;
- 6. der Förderung der Herausgabe von Publikationen zur Darstellung der eigenen Tätigkeit, z.B. in Materialien zur Literatur- und Leseförderung, zum literarischen Erbe und zum Gegenwartsschaffen der Region.
- (4) Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein eng mit der Stadt Neubrandenburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern sowie mit gemeinnützigen örtlichen und überörtlichen Trägern der Literatur und Kulturpflege zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstige Zwecke" der Abgabeordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
- (4) Überschüsse aus dem Jahresabschluß werden, soweit nicht zuwendungsrechtlich anders geregelt, auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.
- § 4 Mitgliedschaft
- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus
- 1. ordentlichen Mitgliedern,
- 2. fördernden Mitgliedern,
- 3. sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die bereit sind, den Verein regelmäßig aktiv zu unterstützen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die den Verein regelmäßig finanziell und ideell fördern. Fördernde Mitglieder bzw. ihre Vertreter haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch in Vorstand und Beirat gewählt werden.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann die Mitgliederversammlung natürlichen Personen antragen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Er kann die Aufnahme aus wichtigem Grund ablehnen. Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand steht dem/der Bewerber/in eine schriftliche Berufung bei der Mitgliederversammlung zu, sie entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag.
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- (1) Die Mitgliedschaft endet
- 1. durch Austrittserklärung; sie ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluß.

- 2. mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person sowie dem Tode einer natürlichen Person.
- 3. durch den Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
- 1. es seit über einem Jahr seinen Beitrag nicht entrichtet hat;
- 2. es wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.
- (3) Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied bzw. sein/e Vertreter/in zu hören oder eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes einzuholen. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- (4) Gegen den Ausschluß kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und beim Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.
- § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

- § 7 Die Mitgliederversammlung
- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch einmal jährlich im April als Jahreshauptversammlung vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes oder einem/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
- 1. Genehmigung des Jahresberichtes;
- 2. Genehmigung des Jahresabschlusses;
- 3. Entgegennahme des Prüfungsberichtes;
- 4. Entlastung des Vorstandes;
- 5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
- 6. Wahl des Vorstandes;
- 7. Wahl der Beiratsmitglieder;
- 8. Wahl von Ehrenmitgliedern;
- 9. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;

- 10. Feststellung des Haushaltplanes und des Stellenplanes;
- 11. Wahl der Rechnungsprüfer/innen;
- 12. Endgültige Entscheidung über Neuaufnahmen und Ausschlüsse;
- 13. Beschlußfassung über Anträge;
- 14. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Mitgliederversammlungen werden schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung vom/von der Vorsitzenden oder einem/r Stellvertreter/in einberufen. Die Einladung muß mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (5) Anträge für die Jahreshauptversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, können von der Versammlung nur einstimmig auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Änderungen der Satzung bedürfen einer Zustimmung von drei Vierteln der Stimmen der Erschienenen.
- (8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Auf Antrag ist auch bei anderen Beschlüssen geheim abzustimmen.
- § 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch Delegierte vertreten. Sie haben ihre Vertretungsberechtigung schriftlich nachzuweisen oder beim Vorstand zu hinterlegen. Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied oder seine/n Delegierte/n ist unzulässig.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter/in sowie bis zu fünf Beisitzern/innen.
- (2) Geborene Mitglieder des Vorstandes sind:
- 1. ein/e Vertreter/in der Stadt Neubrandenburg;

- 2. der/die Geschäftsführer/in des Literaturzentrums als geschäftsführendes Mitglied. Beide dürfen kein/e Vertreter/in des Vereins nach §26 BGB sein.
- (3) Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/in bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB und vertreten den Verein jede/r für sich gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis werden der/die Stellvertreter/in nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Die Aufgabenverteilung legt der Vorstand fest.
- (4) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.
- (5) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von 10 Tagen.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu verfassen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefaßte Beschlüsse aufführt.

§10 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und bis zu 10 weiteren durch die Mitgliederversammlung gewählten Personen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Beirat sollen Vertreter/innen aller Nutzergruppen des Zentrums und der mit dem Verein dauerhaft kooperierenden juristischen Personen vertreten sein.
- (2) Den Vorsitz im Beirat führt der/die Vorsitzende des Vorstandes. Die Vorschriften über die Einberufung des Vorstandes gelten für den Beirat entsprechend.
- (3) Der Beirat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er berät den Vorstand bei wichtigen Entscheidungen, die den Betrieb und die Programmstruktur des Zentrums betreffen.

§ 11 Hauptamtliche Mitarbeiter/innen

- (1) Der/die Geschäftsführer/in des Literaturzentrums sowie weitere hauptamtliche Mitarbeiter/innen stellt der Vorstand im Rahmen des Stellenplanes ein.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand. Er/sie ist besonderer/e Vertreter/in des Vereins nach §30 BGB. Der Umfang der Vertretung kann durch den Vorstand näher bestimmt werden.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Verein oder einzelne seiner Gremien können sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 13 Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich beantragt und von mindestens drei Viertel der Stimmen beschlossen wird.
- (2) Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der alle ordentlichen Mitglieder erschienen sind. Ist diese Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließt.
- (3) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder einen anderen steuerbegünstigten gemeinnützigen Verein zwecks Verwendung zu steuerbegünstigten kulturellen Zwecken.

 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.